

Präambel

Die Wettbewerbsfähigkeit und Position der GISA GmbH wird durch die Qualität ihrer Service-Leistungen und der Informationssicherheit entsprechend dem GISA-Portfolio entscheidend bestimmt. Die einwandfreie Qualität, Zuverlässigkeit und Sicherheit der zugekauften Leistungen und Produkte (Dienstleistungen, Komponenten, Rohmaterialien) oder der damit verbundenen Leistungen haben dabei unmittelbaren Einfluss auf die Qualität der Service-Leistungen und der Informationssicherheit für die Kunden der GISA GmbH.

Die GISA GmbH hat zertifizierte Managementsysteme nach folgenden Standards: ISO 9001 Qualitätsmanagementsystem, ISO 14001 Umweltmanagementsystem, ISO 20000 IT-Service-Managementsystem, sowie nach ISO 27001 Informationssicherheitsmanagementsystem. Zur Erfüllung der GISA-Qualitäts- und Sicherheitskriterien sowie der durch die ISO 9001, ISO 14001, ISO 20000 und ISO 27001 definierten Norm-Forderungen sind verbindliche Regelungen für unsere Lieferanten erforderlich.

Diese Vereinbarung mit Lieferanten ist die verbindliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen, bezüglich sämtlicher Lieferungen und Leistungen an die GISA GmbH. Sie beschreibt die Mindestanforderungen an das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten.

1. Qualitätssicherung durch den Lieferanten

Grundsätzlich ist der Lieferant für die Qualität seiner Leistungen verantwortlich. Um zu gewährleisten, dass diese den GISA-Spezifikationen entspricht, ist ein wirksames Qualitätsmanagement gemäß den Anforderungen der Norm DIN EN ISO 9001:2015 in den jeweils geltenden Fassungen anzuwenden, aufrecht zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die ISO-Anforderungen müssen bekannt sein und angewendet werden.

2. Nachweis- und Informationspflichten des Lieferanten

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen (z.B. über Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermenge, Informationssicherheit, Umweltschutz) nicht eingehalten werden können, so ist der Lieferant verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich hierüber zu informieren. Im Interesse einer schnellen Lösungsfindung ist der Lieferant zur Offenlegung der Daten und Fakten verpflichtet. Stellt der Lieferant eine Zunahme der Abweichungen der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Produkte bzw. Leistungen fest (Qualitätseinbrüche, Umweltschutz- und Sicherheitsvorfälle), wird er den Auftraggeber hierüber und über geplante Abhilfemaßnahmen unverzüglich benachrichtigen.

Erkennt der Lieferant, dass die in den technischen Unterlagen festgelegten Forderungen an das Produkt bzw. die Leistungen oder die vorgeschriebenen Prüfverfahren fehlerhafte, unklare oder unvollständige Beschreibungen beinhalten oder abweichende Eigenschaften beschrieben sind, so sind diese dem Auftraggeber unaufgefordert in schriftlicher Form aufzuzeigen. Gleiches gilt, wenn die Produkt- bzw. Leistungsanforderungen und Prüfverfahren durch geeignetere, wirtschaftlichere und wirkungsvollere Forderungen oder Verfahren ersetzt werden können.

3. Leistungsfähigkeit

Der Lieferant sichert zu, dass der Vertragsgegenstand der vereinbarten Spezifikation entspricht. Der Lieferant überprüft unverzüglich die Spezifikation, ob diese offensichtlich fehlerhaft, unklar oder unvollständig ist und verständigt unverzüglich GISA, sofern dies der Fall ist. Der Lieferant führt eine Leistungsfähigkeitsanalyse durch, um festzustellen, ob die geforderte Leistung mit den geforderten Spezifikationen, in der geforderten Menge prozesssicher geleistet werden kann.

4. Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant hat die Pflicht, ein System zu unterhalten, das die Rückverfolgbarkeit seiner Produkte vom Warenausgang bis zum Rohmaterial, unter Einbeziehung seiner Vorlieferanten, sicherstellt.

5. Prüfmittel

Der Lieferant stellt sicher, dass die erforderlichen Mittel zur Prüfung der für GISA zu erbringenden Leistungen jederzeit verfügbar sind und einer permanenten Überwachung, Kalibrierung und Instandhaltung im erforderlichen Umfang unterzogen werden.

6. Qualitätsaudit (beim Lieferanten)

Treten Qualitätsprobleme auf, die durch Leistungen und/oder Lieferungen von Lieferanten/Unterdienstleistern verursacht werden, ist GISA berechtigt ein Qualitäts-, Umwelt- und Informationssicherheitsaudit beim Lieferanten/Unterdienstleistern durchzuführen.

7. Geheimhaltung

Der Lieferant sichert zu, Informationen und Kenntnisse, die er – wie auch immer – vom anderen Partner erlangt hat, geheim zu halten und nicht ohne die schriftliche Zustimmung des Partners Dritten zugänglich zu machen oder für einen anderen Zweck zu nutzen, zu dem sie übermittelt wurden. Unterdienstleistern sind entsprechend zu verpflichten. Er steht dafür ein, dass alle seine Mitarbeiter – soweit diese Kenntnis von den erlangten Daten und Informationen erlangen müssen oder erlangen können – zu gleicher Geheimhaltung verpflichtet sind oder werden. Erkennt der Lieferant, dass eine geheim zu haltende Information in den Besitz eines Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verloren gegangen ist, so wird er den Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten.

Diese Bestimmung gilt unbegrenzt auch über die Dauer dieser Vereinbarung hinaus, solange die geheim zu haltenden Daten, Informationen und Kenntnisse nicht allgemein öffentlich zugänglich werden.

10. Gesetzliche und normative Anforderungen / Subunternehmer

Der Lieferant sichert zu, dass er die geltenden gesetzlichen Anforderungen im Bezug auf seine Leistungserbringung – insbesondere die Regelungen zum Mindestlohn - einhält. Sofern er Subunternehmer für die Leistungserbringung einsetzt, stellt er sicher, dass dieser diese Bedingungen ebenfalls einhält. Der AN stellt sicher, dass ggf. von ihm beauftragte Subunternehmen, welche an der Erbringung seiner Hauptleistung beteiligt sind, die gleichen Anforderungen zu Zertifizierungen erfüllen, welche der AG mit dem AN vereinbart hat.

11. Sonstiges

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der von beiden Vertragspartnern gezeichneten Schriftform. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden.

Als Gerichtsstand wird Halle (Saale) vereinbart.